



Gemeindeamt Kaisers
6655 Kaisers 13
Tel. 05633/5255
Fax: 05633/5664
Email: gemeinde@kaisers.tirol.gv.at
App: www.gem2go.at

Geschäftszahl: KA-23004

Kaisers, am 11.09.2023

Betrifft: Baubewilligung

Bescheid

Der Bauwerber Köll Stefan, Kaisers 25, 6655 Kaisers, hat um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Genehmigung der geänderten Bauführung zum Feststellungsverfahren; Anbringung eines Vollwärmeschutzes < 20 cm am bestehenden Wohngebäude;
Grundstück Nr. 439, EZ 90013, KG 86020 Kaisers (Gst. lt. u. a. Gst.-Abfrage **nicht** im Grenzkataster);

Befund:

Laut hochbautechnischem Gutachten vom 15.08.2023, Gz. 2023-184;

Dach- u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Nachbargrund oder zur Straße abgeleitet werden, sondern sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch für Schnee. Bei Vorhandensein eines Oberflächenwasserkanals gilt Einleitungspflicht.

Stellungnahmen - Parteierklärungen - Baupolizeiliche Bedingungen - Sonstige Bedingungen:

Der Bausachverständige verliest die u.a. verfasste Stellungnahme, welche von den Anwesenden zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Sonstige Anrainer oder Beteiligte waren nicht erschienen und sind Einsprüche seitens Dritter nicht erfolgt.

Der Bauwerber nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.
Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Kosten:

| | | |
|--|---|----------------|
| Aufgrund der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995, LGBl.Nr. 90/1995, in der geltenden Fassung, sind Kommissionsgebühren von | € | 13,00 |
| nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl.Nr. 31/2007 in der geltenden Fassung, besonderer Teil, TP 9 eine Verwaltungsabgabe von | € | 70,00 |
| sowie Stempelgebühren in der Höhe von: | € | 67,60 |
| Zusammen: | | €150,60 |

auf das Konto der Gemeinde Kaisers bei der Raiffeisenbank Oberland Reutte IBAN: **AT 18 3699 0000 0762 5684**, BIC: **RBRTAT22**, binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides zu entrichten.

Entrichtung von Stempelgebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 67,60 (€ 14,30 für das Ansuchen, € 14,30 für die Verhandlungsschrift und 4 x € 3,90 sowie 3 x € 7,80) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der oben angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt Kaisers schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe

weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

Bei Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO) und der Technischen Bauvorschriften (TBV) und der obigen Vorschriften ist das Bauvorhaben in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angegebenen Gesetzesstellen.

Der Bürgermeister:


(Norbert Lorenz Ing. MSc)



Ergeht an:

- 1) Den Bauwerber Köll Stefan, Kaisers 25, 6655 Kaisers
- 2) Finanzamt Reutte, Claudiastr. 7, 6600 Reutte
- 3) Vermessungsamt Reutte, Claudiastr. 7, 6600 Reutte
- 4) Gemeinde Kaisers Bauakt
- 5) Buchhaltung